

Satzung des gemeinnützigen Vereins Kreativwirtschaft Deutschland e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Kreativwirtschaft Deutschland .

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V."

Der Sitz des Vereins ist 53347 Alfter .

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

die Förderung von Jugend- und Altenhilfe,

Erziehung, Volks- und Berufsbildung,

Kunst und Kultur,

die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anregung von Dialog in den Bereichen Kultur, z.B. Kunst im bildenden und heilenden Bereich und Völkerverständigung.

Das Heranführen von Kindern und Jugendlichen an kulturell freie Denk- und Handlungsweisen.

Zusammenarbeit mit und Förderung von Deutschen- und europäischen Ausbildungsstätten im Bereich Sprachkultur, Ausbildung, sowie kulturelle Teilhabe und Entwicklungschancen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Neben der steuerfreien Pauschale von 720,00 € jährlich für allgemeine Aufwandsentschädigungen können Vorstandsmitglieder für ihre Mitarbeit bei anstehenden und laufenden Projekten je nach Arbeitsaufwand, angemessen vergütet werden. Die sich ergebenden jeweiligen Vergütungen sind sozial- und steuerpflichtig.

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliches Engagement ist zulässig wenn es sich um Ausgaben für Aufwendungen (Unkosten, Material, Fahrten, etc.) handelt.

Ehrenamtliches Engagement von Mitgliedern darf bis zu einer Höhe von 720,00 € pro Kalenderjahr ohne Rechnung vergütet werden.

Vereinsmitglieder dürfen für und im Sinne des Vereins tätig werden und für die geleistete Arbeit während und nach den jeweiligen Projekten Rechnungen stellen welche dann aus den Vereinsmitteln beglichen werden.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Erstellen von steuerlich absetzbaren Spendenquittungen ist nur dann zulässig, wenn es sich um Spendenbescheinigungen für Geld- oder Sachspenden handelt.

Im Falle dass ein Helfer (Dienstleister) innerhalb einer Vereinstätigkeit oder eines Projekts Tätigkeiten verrichtet über welche er eine Rechnung zu erstellen hat und deren Vergütung ihm zusteht, er jedoch auf das Erstellen der Rechnung verzichtet und in Höhe der ihm zustehenden Summe eine Verzichtserklärung ausstellt, dann darf er in diesem Falle eine Spendenbescheinigung in Höhe der verzichteten Summe erhalten.

Bei Sachspenden ist die geschätzte Höhe für den Sachwert maßgeblich und es wird eine Spendenbescheinigung in der jeweiligen Höhe für den Spender ausgestellt.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Vereinsmitgliedern können je nach Absprache in der Mitgliederversammlung jährliche Beiträge für die Mitgliedschaft erhoben und beschlossen werden. Ansonsten sind Mitgliedsbeiträge in Art, Höhe und Häufigkeit, freiwillig.

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird im Versammlungsprotokoll genannt.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden..

Der oder die erste und zweite Vorsitzende sind je einzeln vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis hat der oder die zweite Vorsitzende die Vertretung des Vereins nach Absprache mit dem oder der ersten Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung des oder der ersten Vorsitzenden auszuführen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Kalenderjahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung beziehen eine Zustimmung hinsichtlich der Minimierung von persönlichen Haftungsrisiken in Bezug auf den Vorstand mit ein.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen an eine andere als gemeinnützig anerkannte Organisation übertragen. Die Auswahl der entsprechenden Organisation obliegt dem Vorstand in gemeinsamem Konsens.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.05.2014 geändert.

Ort, Bonn

Datum 26.05.2014

1. Vorsitzender: Raffael Görich (geb. 21.07.1986), Luxemburger Straße 352, 50354 Hürth,
Beruf: Produktdesigner, vertretungsberechtigt als geschäftsführender Vorstand

2. Vorsitzender Ralf Walendy (geb. 16.06.1964), Strangheidgesweg 36, 53347 Alfter
Beruf: Maschinenbauingenieur, als stellvertretender Vorsitzender vertretungsberechtigt

Schatzmeister: Raphael T. Musiol wohnhaft in Görreshof 163, 53347 Alfter
Beruf: Kulturmanager, gehört nicht dem Vorstand an

Kassenprüfung: Jürgen Wippich wohnhaft in Bahnhofstraße 9, 50259 Pulheim
Beruf: Prokurist, gehört nicht dem Vorstand an

Hinweis:

Mit Beglaubigung dieser Satzung durch das zuständige Finanzamt, bzw. durch den Notar wird belegt, dass mit den in dieser Satzung niedergeschriebenen Ausführungen die Grundlagen der Mustersatzung nach Paragraph 21 BGB für eingetragene Vereine erfüllt sind.